

„Doctor sine jure?“

Akteure: D= Doktor I= Institut P= Professor U= Universität

Sachverhalt: D ist Jurist und leitender Angestellter bei einer Bank. Bei der Suche nach einer Möglichkeit, den Titel des „Doctor iuris“ zu erwerben, machte er - angestoßen durch Berichte im „Spiegel“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ - das Institut I ausfindig, das mit Erfolg solche Möglichkeiten vermittelt.

D schloss mit I einen Vertrag. I verpflichtete sich, für D ein geeignetes Dissertationsthema und einen geeigneten Doktorvater zu finden. D verpflichtete sich zur Zahlung von 16.000 €. Dieses Honorar liegt am oberen Rand des für die Inanspruchnahme solcher Dienste Üblichen.

In der Folge teilte I mit, P, Professor an der Universität U, habe sich bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen. D solle mit P Kontakt aufzunehmen. Falls dieser unter seiner dienstlichen Nummer nicht selbst am Apparat sei, solle D „dort bitte diskret, ohne Bezug auf I, nach ihm fragen“. P übernahm die Betreuung des Vorhabens.

D fertigte eine Dissertation an, die zutreffend mit der Höchstnote „summa cum laude“ bewertet wurde. Nach Abschluss des Verfahrens zur Erlangung des Doktorgrades verlieh U dem D am 13.01.2008 den Dokortitel. Seit dem tritt D im Geschäftsverkehr mit seinem Dokortitel auf.

I zahlte P - wie zuvor vereinbart - 4.000 € für seine Dienste als Doktorvater. U und D hatten davon keine Kenntnis bis Mitte 2011 in der Presse berichtet wurde, dass I an P als Doktorvater des D und weiterer 19 Doktoranden einen Betrag von insgesamt 80.000,- gezahlt hatte.

Gegen D wurde ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Bestechung eingeleitet. Er ließ sich nicht zur Sache ein,

erklärte sich aber mit einer Einstellung des Verfahrens gegen die Zahlung von 10.000 € einverstanden. Ein strafbares Verhalten konnte dem D nicht nachgewiesen werden. Das Strafverfahren gegen P endete mit dessen Verurteilung im Oktober 2011.

U sorgt sich um ihre Reputation. Die Rechtsabteilung der U hat zutreffend erkannt, dass die Verleihung des Dokortitels an D rechtswidrig war, weil P wegen der Zahlungen der I nicht am Verfahren hätte mitwirken dürfen und stellt folgende Frage:

Kann U ihren rechtswidrigen Bescheid vom 13.01.2008 über die Verleihung des Doktorgrades an D zurücknehmen?